

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.167.805

Wien, 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14362/J vom 1. März 2023 der Abgeordneten Petra Bayr, MA, MLS, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Im Sinne besserer Lesbarkeit wird die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten im Nachfolgenden als „Verordnung“ bezeichnet.

Zu 1.:

Aufgrund von Recherchen der zuständigen Behörde wurde die Zahl der Unionseinführer vor Inkrafttreten der Verordnung auf 10 bis 20 geschätzt. Mit ca. 15 jährlichen Unionseinführern i.S.d. Verordnung entspricht dies den Erwartungen der zuständigen Behörde.

Zu 1.a. und b.:

Die Bestimmungen für Unionseinführer sowie die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden traten laut Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Begleitbestimmungen des § 222c Mineralrohstoffgesetz (MinroG) traten mit 3. Jänner 2021 in Kraft (BGBI. I Nr. 14/2021). Vorab gab es keine rechtliche Befugnis des Bundesministers für Finanzen, die Zolldaten bekannt zu geben.

Zu 2.a., g., i. und j.:

Aufbauend auf dem von der Europäischen Kommission (EK) herausgegebenen Handbuch für zuständige Mitgliedstaatsbehörden (WK 5193/2017 INIT), der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas und den Anforderungen für Unionseinführer laut Artikel 4 bis 7 der Verordnung wurde ein Kontrollprotokoll ausgearbeitet.

Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung zu überprüfen, werden von der zuständigen Behörde im Zuge der Kontrolle Dokumente und Nachweise angefordert, deren Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft und Gespräche mit dem zuständigen Personal der Unionseinführer geführt. Die Kontrolle kann auch vor Ort in den Räumlichkeiten des Unionseinführers stattfinden.

Zu 2.b.:

Zuständig ist die Sektion VI – Telekommunikation, Post und Bergbau, Abteilung VI/5 – Mineralrohstoffpolitik des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Zu 2.c.:

Aus derzeitiger Sicht wird festgestellt, dass die Personalressourcen ausreichend sind. Sollte sich im Zuge einer Novelle der Verordnung eine Ausweitung der behördlichen Aufgaben ergeben, könnte sich daraus ein zusätzlicher Personalbedarf ableiten.

Zu 2.d., e. und f.:

Die Zolldaten aller Importe von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold nach Österreich, deren Warennummern sich in der Verordnung wiederfinden, werden von der zuständigen Behörde überprüft.

Des Weiteren werden die Zolldaten von Importen z.B. österreichischer Firmen in andere Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten an die österreichische Behörde gemeldet. So werden alle relevanten Importe in die Europäische Union erfasst. Dies ermöglicht die Kontrolle von möglichen Umgehungen der Bestimmungen der Verordnung innerhalb der Union.

Weiters gibt es eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaatsbehörden untereinander und mit der zuständigen Abteilung der Generaldirektion Handel der EK.

Zu 2.h.:

Aufgabe der zuständigen Behörde ist die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung. Eine Bewertung sich daraus ergebender Konsequenzen in den Ursprungsländern (Abbaugebieten) durch die zuständige Behörde ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 2.k.:

Die Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete ist nur ein Indikator für Unionseinführer, der sie dabei unterstützen soll, das Risiko in ihren Lieferketten einzuschätzen. Die zuständige Behörde überprüft die Angaben der Unionseinführer ihr internes und externes Risiko betreffend.

Zu 3.:

Es ist unklar, was unter Berichtslegung zu verstehen ist. Einerseits haben Unionseinführer nach den Bestimmungen der Verordnung jährliche Offenlegungspflichten nach Artikel 7 der Verordnung. Andererseits ergeben sich Berichterstattungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde im Zuge einer nachträglichen Kontrolle. Gegenwärtig ist ein derzeit in Kontrolle befindlicher Unionseinführer säumig betreffend die Offenlegungspflichten nach Artikel 7 für das Jahr 2021.

Zu 4., 4.a. und b.:

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Unionseinführer schriftlich auf ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 7 der Verordnung zu Beginn des Jahres 2021 hingewiesen wurden. Die nach dieser Aufforderung säumigen Unionseinführer wurden für eine ex-post Kontrolle ausgewählt.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Ausdruck „Verwaltungsstrafen“ hier Zwangstrafen im Vollstreckungsverfahren gemeint sind (siehe auch die Antwort zu Frage 5.). Solche Zwangsstrafen wie auch Ersatzvornahmen waren bisher nicht erforderlich.

Zu 4.c. und d.:

Seitens der zuständigen Behörde werden gegebenenfalls auf Basis der gesetzlichen Grundlagen entsprechende Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus können aus Gründen der Amtsverschwiegenheit keine Angaben gemacht werden.

Zu 5.:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 17 der Verordnung die EK erst aufgrund des Ergebnisses einer Überprüfung bewerten wird, ob die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Befugnis erhalten sollten, Strafen gegen Unionseinführer wegen anhaltender Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu verhängen. Daher sind im Mineralrohstoffgesetz derzeit auch keine Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen diese EU-Verordnung vorgesehen.

Davon zu unterscheiden ist die Verhängung von „Zwangstrafen“: § 222c Abs. 4 und 5 MinroG regeln, wie bei einer fehlenden bzw. mangelhaften Meldung oder einem Verstoß gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vorzugehen ist. In diesen Fällen hat die Behörde letztlich mit Bescheid dem Unionseinführer die Behebung des Mangels aufzutragen.

Eine allfällige Vollstreckung solcher Bescheide erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG): Wenn eine Ersatzvornahme nicht möglich ist, muss die Bezirksverwaltungsbehörde den Unionseinführer durch Zwangstrafen („Geldstrafe“ oder „Beugehaft“) zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten.

Zwangstrafen sind keine Strafen für Übertretungen, sondern Beugemittel zur Erzwingung einer Leistung (vergleiche auch die Gesetzesmaterialien zur MinroG-Novelle Konfliktminerale, EBRV 475 BlgNR XXVII.GP, 3).

Als Zwangsmittel gegen juristische Personen sind nur „Geldstrafen“ möglich. Die maximale Höhe der „Geldstrafen“ ist im VVG geregelt und beträgt derzeit 2.000 Euro. Solche „Geldstrafen“ werden so oft und solange verhängt, bis der bescheidmäßige Auftrag (z.B. zur Vorlage von Unterlagen) vollständig erfüllt worden ist.

Eine Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Zu 6.:

Von der zuständigen Behörde wurden und werden auch zukünftig Maßnahmen gesetzt:

Im Vorfeld des Inkrafttretens und Geltungsbeginns gemäß Art. 20 der Verordnung wurden potentielle Unionseinführer über das Inkrafttreten der Verordnung informiert und eine Infoveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich abgehalten. Potentiellen Unionseinführern wurde angeboten, sich freiwillig einer ex-post Kontrolle zu unterziehen. Dies wurde partiell in Anspruch genommen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung informiert die zuständige Behörde proaktiv die Unionseinführer über Neuerungen im Zusammenhang mit der Verordnung (z.B. Anerkennung der Systeme). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich Unionseinführer bei Fragen bezüglich der Umsetzung der Verordnung – auch außerhalb einer Kontrolle – an die zuständige Behörde wenden.

Die zuständige Behörde steht auch in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaatsbehörden und der EK.

Zu 7.a.:

Die zuständige österreichische Behörde wurde als eine von zehn Mitgliedstaatsbehörden europaweit für die Evaluierung der Verordnung herangezogen. Die EK hat ein Konsortium aus unterschiedlichen Stakeholdern (inklusive NGOs) beauftragt, die Verordnung zu evaluieren. Genaue Details zu dem diesbezüglichen Auswahlverfahren sind der zuständigen österreichischen Behörde noch nicht bekannt.

Bisher wurde ein Fragebogen beantwortet und ein Interview mit dem Konsortium geführt. Des Weiteren wurde die österreichische zuständige Behörde vom Konsortium aufgefordert, die in Österreich ansässigen Unionseinführer zu fragen, ob sie sich am Evaluierungsprozess beteiligen wollen. Dies wurde von mehreren Unionseinführern in Anspruch genommen.

Zu 7.b.:

Gemäß den bisher der zuständigen nationalen Behörde vorliegenden Informationen findet 2023 ein Review statt.

Zu 7.c.:

Mit der Beauftragung des genannten Konsortiums beabsichtigt die EK die Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse sicherzustellen.

Eine Wirkungsanalyse eines Gesetzesvorhabens auf Vorschlag der EK ist Aufgabe der EK.

Zu 7.d.:

Es liegt kein Zeitplan der EK vor. Die zuständigen nationalen Behörden haben keinen Einfluss auf den Erstellungsprozess der Liste sowie die Anerkennung der Systeme.

Zu 7.e.:

Das Erstellen der CAHRA-Liste (Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete) erfolgt im Auftrag der EK von Dritten. Im Regelfall liefern die zuständigen nationalen Behörden keinen Input, es sei denn, es liegen ihnen plausible und nachvollziehbare Berichte über Missstände vor. Diese werden an die zuständigen Personen in der EK weitergeleitet.

Zu 7.f. und g.:

Bisher wurden Überarbeitungsempfehlungen, die zu mehr Transparenz innerhalb der Lieferketten und zu einer besseren Aufklärung nachgelagerter Unternehmen über die Sorgfaltspflichten führen, abgegeben.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

